

**Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung zur Aufhebung der
Tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung
zur Seuchenfeststellung und Anordnung von Restriktionszonen
zur Bekämpfung der Geflügelpest vom 05.03.2021
In der Fassung der 1. Änderung vom 06.04.2021
im Kreis Rendsburg-Eckernförde
(Aufhebung der Beobachtungsgebiete)**

Aufgrund des § 44 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2018 (BGBl. I S. 1665, 2664) in Verbindung mit den Abschnitten 2 und 8 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2018 (BGBl. I S. 1938) in Verbindung mit dem Gesetz zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AGTierGesG) vom 16.07.2014 (GVOBl. S. 141), dem § 117 Abs. 1 Landesverwaltungsgesetz (LVwG) in der Fassung vom 02.06.1992 (GVOBl. S. 243) jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung wird hiermit Folgendes angeordnet:

Die Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung zur Seuchenfeststellung und Anordnung von Restriktionszonen zur Bekämpfung der Geflügelpest vom 05.03.2021 in der Fassung der 1. Änderung vom 06.04.2021 im Zusammenhang mit dem Ausbruch der Geflügelpest in der Gemeinde Gettorf wird mit Wirkung ab dem **17.04.2021** aufgehoben.

Begründung:

Im Kreis Rendsburg-Eckernförde war in der Gemeinde Gettorf am 05.03.2021 der Ausbruch der hochpathogenen aviären Influenza (Geflügelpest) in einer Geflügelhaltung amtlich festgestellt worden.

Teile des Kreises Rendsburg-Eckernförde wurden daraufhin zum Sperrbezirk und weitere Teile zum Beobachtungsgebiet erklärt. Für diese Restriktionszonen wurden damit einhergehend jeweils die gebotenen Schutzmaßnahmen angeordnet.

Nachdem die Voraussetzungen des § 44 Abs. 2 der Geflügelpest-Verordnung gegeben waren, wurden mit Wirkung ab dem 07.04.2021 der Sperrbezirk und die darin geltenden Schutzmaßnahmen aufgehoben. Für das Gebiet des bisherigen Sperrbezirks galten seither die Maßnahmen des Beobachtungsgebietes.

Inzwischen sind auch die Voraussetzungen des § 44 Abs. 2 Geflügelpest-Verordnung zur Aufhebung des Beobachtungsgebietes und der darin geltenden Schutzmaßnahmen erfüllt. Das Beobachtungsgebiet ist daher ebenfalls samt Schutzmaßnahmen mit Wirkung ab dem 17.04.2021 aufzuheben.

Die Geflügelpest bei gehaltenen Vögeln gilt damit in Gettorf als erloschen.

Hinweise:

Die Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung des Kreises Rendsburg-Eckernförde zum kreisweiten Aufstellungsgebot vom 11.11.2020 und die Allgemeinverfügung des

Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein zur Festlegung von vorbeugenden Biosicherheitsmaßnahmen in Geflügelhaltungen vom 11.11.2020 werden durch diese Allgemeinverfügung **nicht** berührt, gelten unverändert weiter fort und sind daher weiterhin zu beachten.

Rendsburg, den 15.04.2021

Kreis Rendsburg-Eckernförde
- Der Landrat -
Fachdienst Veterinär- und Lebensmittelaufsicht

Im Auftrage

gez. Dr. Freitag
Amtstierärztin